

80. Darf in dem Falle, daß von beiden Parteien Scheidung der Ehe beantragt wird, auf den Antrag der einen Partei die Aussetzung angeordnet, und dem Verfahren über das Scheidungsbegehren der anderen Partei Fortgang gegeben werden?

R.P.D. § 620.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 1. Dezember 1904 i. S. v. G. Ehefr. (Kl.)
w. v. G. (Bekl.). Beschw.-Rep. IV. 443/04.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Klägerin hatte die Scheidungsklage wegen Ehebruchs des Beklagten erhoben, und letzterer im Wege der Widerklage auch seinerseits die Scheidung wegen Ehebruchs der Klägerin oder doch auf Grund des § 1568 B.G.B. beantragt. In erster Instanz wurde über die Behauptungen der Klage und der Widerklage Beweis erhoben, alsdann aber von der Klägerin die Aussetzung des Verfahrens auf ein Jahr beantragt. Der Beklagte widersprach. Von dem Landgericht wurde gleichwohl dem Antrage auf Aussetzung stattgegeben, dagegen über die Widerklage dem Verfahren Fortgang gegeben, und durch Urteil vom 23. April 1904 die Widerklage abgewiesen. Gegen das Urteil legte der Beklagte Berufung ein, über die bis jetzt noch nicht verhandelt worden ist. Daneben erhob Beklagter gegen den, am 20. Februar 1904 erlassenen, Beschluß des Landgerichts, durch den die Aussetzung des Verfahrens angeordnet war, Beschwerde und verlangte dessen Aufhebung. Diesem Antrage wurde entsprochen. Die hiergegen

von der Klägerin eingelegte weitere Beschwerde ward zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Durch die Bestimmung in § 620 Abs. 1 Satz 1 B.P.D. soll, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, dem zum Antrag auf Scheidung berechtigten Gatten die Möglichkeit gewährt werden, zunächst noch einen Aufschub eintreten zu lassen. Die Vorschrift ist mithin im Interesse der Erhaltung der Ehe gegeben und gibt die von ihr bezeichnete Befugnis jeder Partei, von der die Scheidungsklage erhoben worden, ohne zu unterscheiden, ob dies im Wege der Klage, oder der Widerklage geschehen ist. Wird aber die Scheidung von beiden Parteien beantragt, so ist die Aussetzung des Verfahrens auf den Antrag nur einer Partei lediglich dann möglich, wenn in Ansehung des von der anderen Partei gestellten Scheidungsbegehrens die Aussetzung auf Grund des § 620 Abs. 1 Satzes 2 von Amts wegen angeordnet werden kann. Denn die Fortsetzung des Verfahrens über die Scheidungsklage der einen und die Aussetzung hinsichtlich der Scheidungsklage der anderen Partei müßte, wie es in der vorliegenden Sache ja auch tatsächlich geschehen ist, zu einem Teilurteil führen, und ein solches ist, wie das Kammergericht mit Recht annimmt und von dem erkennenden Senat ebenfalls in dem zum Abdruck bestimmten Urteil vom 17. November 1904 zur Sache Rep. IV. 248/04 ausgesprochen worden ist, in dem Falle, daß durch Klage und Widerklage die Scheidung beantragt wird, nicht zulässig.“